

Am 14.05.2024 ist das „Digitale-Dienst-Gesetz“ (DDG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende „Telemediengesetz“ (TMG). Die allgemeinen Informationspflichten (Pflichtangaben), die in dem früheren § 5 TMG niedergelegt waren, finden sich nun in § 5 DDG. Diese Vorschrift lautet:

§ 5 DDG

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste folgende Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post,*
- 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde*
- 4. die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,*
- 5. soweit der Dienst angeboten oder erbracht wird in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25; L 17 vom 25.1.1995, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist, Angaben über*
 - a) die Kammer, der die Diensteanbieter angehören,*
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,*
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,*
- 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,*
- 7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,*
- 8. bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten die Angabe*
 - a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie*
 - b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.*

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die vorbezeichnete Regelung gilt auch für die Homepage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

In Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 DDG ergibt sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte demnach folgendes:

1. Auf der Homepage muss die zuständige Kammer mit Anschrift aufgeführt werden.
2. Die gesetzliche Berufsbezeichnung ist „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“. Im Hinblick auf die gleiche Berufsbezeichnung in anderen deutschsprachigen EU-Ländern ist der Zusatz „Bundesrepublik Deutschland“ erforderlich.
3. Die maßgeblich geltenden berufsrechtlichen Regelungen sind anzugeben, wobei ein Link auf eine entsprechende Gesetzessammlung im Internet als ausreichend erachtet wird. Diese können auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter der Rubrik „Berufsregeln“ abgerufen werden, wobei die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich eine Verlinkung auf diese Seite gestattet.

Das DDG ergänzt die geltenden Pflichtangaben aus dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). Danach müssen juristische Personen zusätzlich zu Namen und Anschrift, unter der sie niedergelassen sind und dem Vertretungsberechtigten, die Rechtsform und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angeben. Ferner sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 DDG bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, diese Tatsachen anzugeben.

Das EHUG legt ebenfalls fest, dass die Regelungen zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, auch für Rechtsanwalts-GmbHs und AGs und Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, gelten (§ 35 a GmbHG, § 7 PartGG i. V. m. § 125 a HGB). Die Regelungen zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen gelten auch für E- Mails und andere schriftliche Mitteilungen.

Verstöße gegen die vorbezeichneten Informationspflichten stellen gern. § 33 DDG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer **Geldbuße bis zu 50.000,00 €** geahndet werden. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften kann das Bußgeld auch noch höher ausfallen.
